STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Betriebssatzung der Stadtwerke Wernau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 16. Dezember 2002 folgende Betriebssatzung beschlossen, geändert durch GR-Beschluss vom 12.12.2005, vom 16.11.2009, vom 20.09.2010 und zuletzt vom 07.11.2022:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Stadtwerke der Stadt Wernau (Neckar) werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Wernau“ als Eigenbetrieb geführt.

2. Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte/Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
 Betriebszweck ist ebenfalls der Erwerb, Bau und Betrieb von Parkierungsanlagen, der Erwerb, Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen sowie das Halten von Beteiligungen an artverwandten Unternehmen.

3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

4. Der Eigenbetrieb gliedert seine Aufgaben in die Betriebssparten Wasserversorgung, Parkierung, Elektrizitätsversorgung.

5. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.

2. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Insbesondere sind das:

 - Bestellung der Betriebsleitung
 - Erlass von Satzungen
 - Die wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstandes des Eigenbetriebs sowie die Auflösung des Eigenbetriebes
 - Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderung
 - Die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen
 - Die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebes an die Stadt
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder Behandlung des Jahresverlustes, Verwendung der eingeplanten Finanzierungsmittel
 - Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
 - Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§ 3).

§ 3
Betriebsleitung

1. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen, Technischer Betriebsleiter ist der Stadtbaumeister.

2. Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der

Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die beschlossene Änderung vom 07.11.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.